

SCHIEDSVERTRAG

zwischen
der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat,
der Gemeinde Lohfelden, Landkreis Kassel, vertreten durch den Gemeindevorstand,
und
dem Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuß.

Nach § 12 des zwischen den Vertragspartnern am 21. Juni 1975 geschlossenen Grenzänderungs- und Auseinandersetzungsvertrag soll bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein Schiedsgericht entscheiden.

§ 1

Die Vertragspartner unterwerfen sich bei Streitigkeiten aus dem am 21. Juni 1975 geschlossenen Grenzänderungs- und Auseinandersetzungsvertrag ausschließlich dem Spruch des nach diesem Schiedsvertrag festzulegenden Schiedsgerichtes. Rechtsmittel gegen den Spruch des Schiedsgerichtes sind nicht gegeben.

§ 2

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern, und zwar

einem von dem Regierungspräsidenten in Kassel als Kommunalaufsichtsbehörde zu ernennenden vorsitzenden Schiedsrichter, falls sich die Vertragsparteien nicht auf einen Vorsitzenden einigen können,
einem vom Landkreis,
einem von der Gemeinde Lohfelden und
zwei von der Stadt Kassel zu ernennenden Schiedsrichtern.

§ 3

Bei Auflösung, Zusammenlegung, Neugliederung oder Umbenennung einer der genannten Behörden, zum Beispiel infolge Grenzänderung oder Verwaltungsreform, geht die Befugnis zur Ernennung des jeweiligen Schiedsrichters auf die Behörde über, die ihrer Aufgabenstellung oder Bezeichnung nach die wegfallende Behörde ersetzt.

§ 4

- (1) Der vorsitzende Schiedsrichter erhält drei Gebühren eines Rechtsanwalts in der 2. Instanz nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Auslagenersatz wird gewährt. Über die Aufbringung der Kosten beschließt das Schiedsgericht in seiner Entscheidung.
- (2) Eine Vergütung für die Tätigkeit als Schiedsrichter wird den von den Vertragspartnern ernannten Schiedsrichtern nicht gezahlt.
- (3) Den Streitwert des Verfahrens bestimmt der Regierungspräsident in Kassel, falls sich die Vertragspartner über dessen Höhe nicht verständigen können.

§ 5

- (1) Die Ernennung der Mitglieder des Schiedsgerichts hat innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Anzeige eines Vertragspartners an die zur Ernennung berufene Stelle, daß er das Schiedsgericht anrufen wolle, zu erfolgen.
- (2) Stirbt ein Mitglied des Schiedsgerichts oder fällt es aus einem anderen Grunde weg oder verweigert es die Übernahme des Schiedsrichteramtes, so hat derjenige Vertragspartner, der das betreffende Mitglied ernannt hat, innerhalb einer Woche einen Nachfolger zu bestimmen.
- (3) Unterläßt einer der Vertragspartner die Ernennung eines Schiedsrichters, so ernennt der Regierungspräsident in Kassel den fehlenden Schiedsrichter. Für die Vergütung dieses Schiedsrichters gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 6

Der vorsitzende Schiedsrichter muß die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 7

Im übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen des 10. Buches der Zivilprozeßordnung (§§ 1025 ff.).

Kassel, den 21. Juni 1975

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden

- | | | |
|-----|-------------------------------|---|
| (S) | gez. Knoche,
Bürgermeister | gez. Friedrich,
Erster Beigeordneter |
|-----|-------------------------------|---|

Der Kreisausschuß des Landkreises Kassel

- | | | |
|-----|-----------------------------|--------------------------------------|
| (S) | gez. Dr. Arnold,
Landrat | gez. Hesse,
1. Kreisbeigeordneter |
|-----|-----------------------------|--------------------------------------|

Der Magistrat der Stadt Kassel

- | | | |
|-----|--|------------------------------|
| (S) | gez. Dr. Branner,
Oberbürgermeister | gez. Kühne,
Stadtkämmerer |
|-----|--|------------------------------|